



Gündlischwand
Z w e i l ü t s c h i n e n

im Zentrum der Jungfrau-Region

Mitteilungsblatt

Nr. 02 / 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Papier- und Kartonsammlung 2015.....	2
2. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung	2
3. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	2
4. Leinenpflicht für Hunde.....	4
5. Saubere Felder	4
6. Vereine in Gündlischwand.....	5
7. Home Instead Seniorenbetreuung Berner Oberland	6
Abfallkalender	(als Beilageblatt)

1. Papier- und Kartonsammlung 2015

Die Schule Gündlischwand führt die Papier- und Kartonsammlung dieses Jahr an folgenden Daten durch:

- ▶ Dienstag, 28.04.2015, 07.30 bis 12.00 Uhr ◀
- ▶ Montag, 19.10.2015, 07.30 bis 12.00 Uhr ◀

Bitte legen Sie das separat und gut gebündelte Papier und Karton vor Ihre Liegenschaft.

2. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt wie folgt geschlossen:

Datum / Zeit	Grund
07.04.2015, Nachmittag	Ferien
21.04.2015, ganzer Tag	Weiterbildung
04. – 08.05.2015	Ferien

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Stellvertretung, Gemeindeverwaltung Gsteigwiler, Tel. 033 822 13 09, oder direkt an den Ressortverantwortlichen des Gemeinderates. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen bestens.

3. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene,

die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 30. April 2015** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, recht-

zeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt diese Aufgabe dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.

3. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 0.5 m von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der genannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

4. Leinenpflicht für Hunde

Hunde müssen an folgenden Orten an der Leine gehalten werden:

- auf Schulanlagen
- auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen
- an Bahnhöfen und Haltestellen
- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere befinden
- führt ein Wanderweg über eine Wiese/Weide, sind Hunde ebenfalls anzuleinen.

Hunde müssen immer an die Leine genommen werden, wenn sie nicht wirksam unter Kontrolle gehalten werden können.

5. Saubere Felder

Mit dem Frühling gehen auch die Tiere wieder auf die Wiesen, um sich dort mit frischem Gras zu ernähren. Die Tiere sind allen Bewohnern dankbar, wenn weder Abfall noch Hundekot liegen gelassen wird. Beides kann ins Futter gelangen und die Tiere verletzen oder zu deren Tod führen. Plastik oder Metall beschädigen zudem

die Maschinen und verursachen Unfälle. Weiter sind die Wiesen nicht als Freizeitraum oder Parkplätze zu benutzen. Heruntergedrücktes und verschmutztes Gras können die Bauern nicht mehr ernten. Es geht damit als Tierfutter verloren. Die Getreide- und andere Felder sind keine Spazierwege, weder zu Fuss noch auf dem Pferd oder dem Fahrrad. Sie sind die wirtschaftliche Basis für die Bauernfamilien.



6. Vereine

Damenturnverein

Präsidentin: Marianne Stettler
Matteneggen 130
3815 Zweilütschinen
Tel. 033 855 49 07

Feldschützengesellschaft

Präsident: Anton Fuhrer
Burghalte 19
3815 Gündlischwand
Natel 079 211 81 53

Frauenverein

Präsidentin: Nathalie Matzken
Hauptstrasse 126
3815 Zweilütschinen
Tel. 033 855 38 29

Samariterverein

Präsidentin: Edith Zingg
Hertigässli 14
3800 Matten
Tel. 033 822 79 41

Skiklub

Präsident: Bruno Fuhrer
Burghalte 19
3815 Gündlischwand
Natel 079 466 34 42
www.sc-guendlischwand.com

7. Home Instead Seniorenbetreuung Berner Oberland

Seniorenbetreuung Berner Oberland ermöglicht, dass Senioren so lange wie möglich zu Hause, in den eigenen 4 Wänden, leben können. Wir helfen dort wo es nötig ist. Unterstützen pflegende Angehörige und bieten Hand bei Alzheimer- und Demenzbegleitung. Alles von 2 bis 24 Stunden am Tag. Krankenkassen anerkannt.

Home Instead Seniorenbetreuung Berner Oberland

- Begleitung, Unterstützung und Gesellschaft zu Hause
- Hilfe im Haushalt und Begleitung ausser Haus
- Entlastung pflegender Angehöriger
- Alzheimer- und Demenzbetreuung
- Grundpflege
- Fest zugewiesene Mitarbeiter, kein Wechsel
- Flexible Einsatzzeiten zu den Terminen, die Sie wünschen
- 24 Stunden / 365 persönlich erreichbar
- 24 Stunden Betreuungen/Nachtdienste

Kostenfreies und unverbindliches Informationsgespräch.

Home Instead Seniorenbetreuung Berner Oberland
Husmattliweg 4
3704 Krattigen
Telefon 033 847 80 60
www.homeinstead.ch



Der Gemeinderat sowie das Personal der Gemeinde und der Raiffeisenbank wünschen Ihnen einen schönen Frühlingsanfang und frohe Ostern!

